

Verhandlung zum Parteienvortrag nicht notwendig erscheint.<sup>719</sup> Sie ist immer dann nicht notwendig, wenn der Sachverhalt und die Rechtslage bereits hinreichend geklärt sind.<sup>720</sup> Im Wesentlichen gleich verhält es sich im entsprechenden deutschen und österreichischen Verfahrensrecht. Nach § 19 Abs. 4 VfGG kann der österreichische Verfassungsgerichtshof auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Schriftsätze der Parteien und die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Das deutsche Bundesverfassungsgericht kann in den Verfassungsbeschwerdeverfahren gemäss § 94 Abs. 5 BVerfGG von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine Förderung des Verfahrens zu erwarten ist und die beigetretenen Verfassungsorgane auf sie verzichten.<sup>721</sup>

## 2. Kein durchsetzbarer Anspruch auf Mündlichkeit

Ob von einer mündlichen Schlussverhandlung Abstand genommen wird bzw. die Voraussetzungen dazu gegeben sind, liegt im Ermessen des Gerichtshofes (Art. 42 und 43 StGHG) oder des Vorsitzenden (Art. 47 Abs. 3 StGHG) und nicht in dem der Verfahrensparteien. Daraus folgt, dass den Verfahrensparteien kein durchsetzbarer Anspruch auf eine mündliche und damit auch auf eine allenfalls publikums- oder zumindest parteiöffentliche Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof eingeräumt wird.<sup>722</sup> Die Ausnahmen bilden das Ministeranklageverfahren und die Verfahren in Disziplinarangelegenheiten, für die das Staatsgerichtshofgesetz eine mündliche Schlussverhandlung festlegt.<sup>723</sup>

---

719 In der Stellungnahme der Regierung, Nr. 95/2003, S. 45 wird allerdings auch betont, dass dann, wenn es zur Klärung des Sachverhalts oder der Rechtslage notwendig ist, eine mündliche Verhandlung stattfinden müsse.

720 Siehe BuA, Nr. 45/2003, S. 54; vgl. auch § 19 Abs. 4 VfGG und § 94 Abs. 5 Satz 2 BVerfGG.

721 Benda/Klein, S. 107, Rz. 246.

722 Vgl. etwa für das deutsche Verfassungsbeschwerdeverfahren Fleury, S. 86, Rz. 362, wonach der Beschwerdeführer selbst auch keinen Einfluss darauf hat, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, und Benda/Klein, S. 107, Rz. 246.

723 Art. 33 und 36 StGHG. Die Strassburger Rechtsprechung verlangt etwa im Anwendungsbereich von Art. 5 EMRK immer dann eine mündliche Verhandlung, wenn über die Verhängung oder Verlängerung der Untersuchungshaft entschieden